

## Gesamtwert der vollstationären Versorgung

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheiten des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt (vgl. § 43 Abs. 1 SGB XI). Die bisherigen Beträge für pflegebedingte Aufwendungen bleiben für die Pflegestufe I (1.023 Euro) und die Pflegestufe II (1.279 Euro) unverändert. Angehoben wird nur der Wert für Pflegestufe III (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XI) sowie für besondere Härtefälle der Stufe III (dazu vgl. § 43 Abs. 3 SGB XI):

Pflegestufe	bisher	ab 01.07. 2008	ab 01.01. 2010	ab 01.01. 2012
III	1.432 Euro	1.470 Euro	1.510 Euro	1.550 Euro
Härtefall	1.688 Euro	1.750 Euro	1.825 Euro	1.918 Euro

Insgesamt darf die Härtefallregelung auf nicht mehr als 5 v. H. aller Pflegebedürftigen der Stufe III, die stationär gepflegt werden, angewendet werden (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Bisher war auch insoweit Bezugspunkt nicht die Gesamtzahl aller, sondern nur die Zahl der bei einer bestimmten Pflegekasse versicherten Pflegebedürftigen.